

1. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunal-verfassungsgesetz (NKomVG), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Veranstaltungstag, Öffnungszeiten und Platz des Marktes

Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zulassung zu den Märkten

Abs. 5 bis 7 entfallen

Artikel 4

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Auf- und Abbau des Marktes

Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit zu räumen.

Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 14:00 Uhr geräumt sein.

Abs. 2 entfällt

Abs. 3 wird Abs. 2

Abs. 4 wird Abs. 3

Abs. 5 wird Abs. 4

Artikel 5

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkauf

Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer.

Der Dienstleistungserbringer hat die genannten Informationen wahlweise am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.

Artikel 6

§ 10 Zuwiderhandlungen

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 7

§ 11 Standgeld

§ 11 erhält folgende Fassung:

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge	je Markttag	3,20 EUR
Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge	jährlich	144,00 EUR

Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird, werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Pkw jährlich	je Markttag	3,20 EUR 144,00 EUR
- Anhänger jährlich	je Markttag	3,20 EUR 144,00 EUR
- Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge jährlich	je Markttag	6,40 EUR 288,00 EUR

Artikel 8

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Fälligkeit und Erlass von Standgebühren

Ziffer a) entfällt
Ziffer b) wird Ziffer a)
Ziffer c) wird Ziffer b)

Artikel 9

Die Anlage zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 17.10.2002 für die Erhebung von Standgeld auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gebührentarif) entfällt künftig.

Artikel 10

Überall, wo in der Satzung das Wort Märkte in der Mehrzahl verwendet wird, erfolgt eine Änderung in den Begriff Markt. Betroffen davon sind die §§ 1, 2, 3, 5, 7, 8, 12 und 13.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2022

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.
Dominic Herbst
Bürgermeister